

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

Zwischen dem
Reitverein Bodenwerder e.V.
Postfach 1241
37619 Bodenwerder

- im Folgenden: **Verein** -

und

Herrn/Frau _____

- im Folgenden: **Einsteller** -

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes _____ (Name) wird in dem Stallgebäude des Vereins eine Box vermietet. Die Auswahl der jeweiligen Box steht im Ermessen des Vereins.
2. Die vermietete Box hat:
 - kein Außenfenster
 - ein Außenfenster
 - eine Außentür, die in Abstimmung mit dem Verein geöffnet werden können.
3. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller gemäß der Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist und als Anlage beigelegt ist.
4. Der Einsteller ist berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Wiesen und Paddocks in Absprache mit dem Verein zu benutzen. Die Weiden- und Paddocknutzung erfolgt auf der Basis von Gruppenhaltung. Der Verein kann die Nutzung untersagen, soweit Wiesen und Paddock anderweitig genutzt werden (z. B. Veranstaltungen/Pflege) oder eine vorübergehende Schonung notwendig erscheint.
5. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a) Vermietung gemäß § 1 Abs. 1
 - b) Benutzung der Reitanlagen gemäß § 1 Abs. 2
 - c) Benutzung der Sattelkammer
 - d) Lieferung von Einstreu Stroh/Späne (täglich)
 - e) Lieferung von Kraftfutter Hafer/Fertigfutter (täglich)
 - f) Lieferung von Heu/Silage
 - g) Versorgung des Pferdes nach folgender Maßgabe:
 - Füttern und ggf. Tränken (eingebaute Selbsttränken)
 - Ausmisten der Box und Einbringung von Stroh
6. Die Futtergabe/Fütterhäufigkeit kann aufgrund persönlicher Vereinbarung erhöht oder vermindert werden. Eine Verminderung berührt den Pensionspreis nicht. Bei einer Erhöhung der Futtergabe oder Fütterhäufigkeit kann der Verein einen angemessenen Kostenersatz zusätzlich zum Pensionspreis (vergl.: § 3) verlangen.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag befristet, so verlängert er sich um weitere sechs Monate ab vereinbarten Vertragsende, sofern einer der Vertragsparteien nicht vier Wochen vor dem vereinbarten Vertragsende die vertragsgemäße Beendigung der Vertrages schriftlich mitteilt.

3. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung drei Monate im Rückstand ist
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.
 - c) Das Pferd des Einstellers durch Untugenden, z. B. Koppen, Schlagen etc. Menschen und/oder andere Pferde nachhaltig gefährdet.
 Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt _____ € monatlich.
2.
 - a) Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum zehnten Tag des laufenden Monats auf das Konto Nr. _____ bei der _____ (Bankleitzahl _____) zu zahlen.
 - b) Für den Pensionspreis wird eine Einzugsermächtigung erteilt ja / nein.
3. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Verein, neben einer Mahngebühr von 5,00 € je Mahnung Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.
4. Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes (z.B. Turnierbesuche etc.) des eingestellten Pferdes mindern den Pensionspreis nicht. Bei schriftlich angezeigter längere Abwesenheit des Pferdes mindert sich der Pensionspreis für jede volle Woche (7 Tage) der Abwesenheit des Pferdes um _____ € für ersparte Versorgungskosten. Die Boxenfreihaltungsgebühr beträgt monatlich 50,00 €. In der Abwesenheit des Pferdes kann der Verein die Box anderweitig nutzen.
5. Sollten Wiesen und Paddocks dem Einsteller entsprechend § 1 Abs. 3 S. 2 vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, so besteht kein Anspruch auf Minderung des Pensionspreises.
6. Nach jeweils zwei Jahren Vertragslaufzeit sowie nach Veränderung der Betriebskosten des Vereins um mindestens 10% ist jede Partei berechtigt, eine angemessene Anpassung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung i. S. d § 3,

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder vom Verein nicht bestritten wird.
2. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.
 - Es bestehen keine fremden Eigentumsrechte am Pferd.
 - Fremde Eigentumsrechte am Pferd bestehen wie folgt:

2. Der Einsteller hat vor der Einstellung des Pferdes auf eigene Kosten ein tierärztliches Attest vorzulegen, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheit ist und nicht aus einem ver-seuchten Stall.
3. Der Einsteller versichert, dass das Pferd kein Beißer oder Schläger ist und über ausreichen-den Impfschutz verfügt, frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt.
4. Der Verein ist berechtigt, bei Zweifeln an dem Gesundheitszustand des Pferdes die Vorlage eines aktuellen tierärztlichen Untersuchungsberichtes zu verlangen.
5. Der Einsteller garantiert, dass für das eingestellte Pferd eine wirksame/gültige Reitpferde-haftpflichtversicherung besteht. Er verpflichtet sich, diese während der Vertragsdauer insbe-sondere im Hinblick auf die fristgerechte Prämienzahlung aufrecht zu erhalten. Eine Kopie der Versicherungspolice ist dem Verein zu übergeben.
6. Der Einsteller tritt die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses entstehenden Ersatzansprü- che gegenüber der Versicherung an den Verein ab.

§ 6 Hufbeschlag und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages nicht enthalten. Die Hufpflege obliegt dem Einsteller. Im Notfall ist der Verein berechtigt im Auftrag und für Rechnung des Einstel- lers einen Hufschmied mit der Korrektur zu beauftragen.
2. Der Verein kann im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung erforderlich erscheint. Für den Fall der gebotenen Überweisung des Pferdes in eine Klinik erklärt sich der Einsteller mit der Verbringung des Pferdes in die Klinik auf eigene Rechnung
 - einverstanden
 - nicht einverstanden
3. Der Verein weist auf die Möglichkeit des Abschlusses von OP-Versicherungen für Pferde ausdrücklich hin.
4. Der Einsteller erklärt für Notfälle telefonisch erreichbar zu sein unter:

§ 7 Bauliche Änderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderung an den vermieteten bzw. zur Nutzung überlassenen Gegenständen vorzunehmen.

2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen oder sonstigem Eigentum des Vereins durch ihn bzw. sein Pferd oder durch einen mit dem Reiten oder der Versorgung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. (Sind mehrere Personen Tierhalter des eingestellten Pferdes, so haften diese als Gesamtschuldner.)

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu versorgen sowie offensichtliche Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vereins oder eines seiner Gehilfen beruhen.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Haftung des Vereins für Schäden des Pferdes, die dieses beim Weidegang oder Benutzung der Paddocks gemäß § 1 Abs. 3 erleidet. Die größere Verletzungsgefahr bei Weide- und Paddockhaltung ist dem Einsteller bekannt.

3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung des Vereins unterrichtet und auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Tierlebensversicherung hingewiesen worden ist.

§ 10 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelnen Vertragsteile unwirksam sein, so besteht der Vertrag im Übrigen weiter. An die Stelle des unwirksamen Vertragsteils tritt die zulässige Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.

(Ort)

(Datum)

(Reiterverein Bodenwerder e.V.)

(Einsteller)

Anlage:
Reit- und Betriebsordnung